

# **GEMEINSAMER BERICHT**

gemäß § 3 Abs. 1 Gesellschafter-Ausschlussgesetz

des **Vorstands** der  
**KTM AG**

und

der **PIERER Mobility AG**  
als Hauptgesellschafter der KTM AG

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG)

## 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die KTM AG (nachstehend kurz „KTM“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 107673 v. Das Grundkapital der KTM beträgt EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) und ist in 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Stück Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt. Sämtliche Aktien lauten auf Namen.
- 1.2 Die KTM ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafterausschlussgesetz – GesAusG).
- 1.3 Die PIERER Mobility AG (nachstehend kurz „PMAG“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x.
- 1.4 PMAG als Hauptgesellschafter und der Vorstand der KTM erstatten hiermit den Gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG zum geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der KTM gegen angemessene Barabfindung nach Maßgabe des GesAusG, der in der für den 16.02.2022 anzuberaumenden außerordentlichen Hauptversammlung der KTM beschlossen werden soll.
- 1.5 In dem Gemeinsamen Bericht sind gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG unter anderem die Voraussetzungen des Ausschlusses darzulegen und die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens ist hinzuweisen.

## 2. Aktionärsstruktur der KTM

- 2.1 Das Grundkapital der KTM beträgt EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) und ist zerlegt in 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 (Euro eins) je Aktie. Die KTM ist keine börsennotierte Gesellschaft iSd § 3 AktG.
- 2.2 Die Aktionärsstruktur der KTM stellt sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 12.01.2022 dar wie folgt:

<b>Aktionär</b>	<b>Aktienbetrag in EUR</b>	<b>Anteil der Stimmrechte in % (gerundet)</b>
PMAG	10.651.957,00	99,75 %
Streubesitz	26.749,00	0,25 %
<b>Summe</b>	<b>10.678.706,00</b>	<b>100,00 %</b>

- 2.3 Die PMAG ist daher Hauptgesellschafter der KTM im Sinne des § 1 Abs. 2 GesAusG.
- 2.4 Die KTM hat keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 5 GesAusG zum Bezug von Anteilen (Umtausch-, Bezugs-, Optionsrechte oder ähnliche Rechte) ausgegeben.

### 3. Rechtliche Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses

- 3.1 Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach dem GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (§ 1 Abs. 1 GesAusG).
- 3.2 Hauptgesellschafter gemäß § 1 Abs. 2 GesAusG ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile in Höhe von mindestens neun Zehntel des Nennkapitals gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter gehört, bestimmt sich bei Aktiengesellschaften mit Nennbetragsaktien – wie der KTM – nach den dem Hauptgesellschafter gehörenden Anteilen im Verhältnis zum Nennkapital. Eigene Anteile der Gesellschaft oder Anteile, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, wären vom Gesamtnennkapital abzuziehen (§ 1 Abs. 2 GesAusG). Die KTM hält zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 12.01.2022 keine eigenen Aktien. Es wurden im Übrigen weder Vorzugsaktien, noch Schuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.
- 3.3 Die Satzung der KTM enthält keine Bestimmungen, die einen Gesellschafterausschluss untersagen oder eine höhere als die gesetzliche Anteilsquote des Hauptgesellschafters vorsehen.
- 3.4 Mit Schreiben vom 07.12.2021 hat PMAG an den Vorstand der KTM das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsgesellschafter auf PMAG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt.
- 3.5 PMAG gehören zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 12.01.2022 10.651.957 (zehn Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendneuhundertsiebenundfünfzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 10.651.957,00 (Euro zehn Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendneuhundertsiebenundfünfzig). Das Gesamtnennkapital der KTM beträgt EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausend-siebenhundertsechs). PMAG hält somit einen Anteil von rund 99,75 % des Grundkapitals der KTM. PMAG als Hauptgesellschafter erfüllt daher die 90 %-ige Anteilsschwelle des § 1 Abs. 2 GesAusG. Die Mindestbeteiligung des Hauptgesellschafters von 90 % muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss vorliegen (§ 1 Abs. 2 GesAusG).
- 3.6 Es ist nicht ausgeschlossen, dass PMAG bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der KTM erwirbt. Dadurch sind bis zur Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss noch Anteilsverschiebungen zum Hauptgesellschafter möglich. Da PMAG bereits jetzt über die für den Gesellschafterausschluss notwendige Beteiligungshöhe verfügt, haben derartige Anteilsverschiebungen keine Auswirkungen auf die in diesem Bericht enthaltenen Ausführungen; insbesondere wird die Beteiligung der PMAG nicht mehr unter 90 % des Stammkapitals sinken.
- 3.7 Auf Grundlage des GesAusG und des Entwurfs des Beschlussantrags der PMAG (**Anlage ./1**) schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat der KTM (letzterer vorbehaltlich seiner Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 GesAusG) in der für den 16.02.2022 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der KTM zur Beschlussfassung vor, dass sämtliche Aktien der Minderheitsgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PMAG übertragen werden (**Anlagen ./2 und ./3**).

- 3.8 Die Hauptversammlung der KTM beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 4 Abs. 1 GesAusG). Die Satzung der KTM sieht keine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vor. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 4 Abs. 1 GesAusG auch der Zustimmung durch den Hauptgesellschafter.
- 3.9 Nach Durchführung des Gesellschafterausschlusses wird nur noch der Hauptgesellschafter PMAG an der KTM beteiligt sein.
- 3.10 Die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss nach § 1 Abs. 1 GesAusG sind damit erfüllt.

#### **4. Angemessene Barabfindung**

- 4.1 Der Hauptgesellschafter hat gemäß § 2 Abs. 1 GesAusG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Das GesAusG enthält keine gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien oder Methoden, nach denen die Angemessenheit zu berechnen oder zu beurteilen ist. Die PMAG wird den Minderheitsgesellschaftern eine Barabfindung in Höhe von EUR 186,28 (Euro einhundertsechsdachtzig Komma achtundzwanzig) je Nennbetragsaktie zahlen. Der gesetzliche Anspruch eines jeden Aktionärs auf Gewährung einer angemessenen Barabfindung ist damit erfüllt.
- 4.2 Der Vorstand der KTM sowie der Hauptgesellschafter PMAG haben die Angemessenheit der Barabfindung in diesem Bericht zu erläutern und zu begründen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung.
- 4.3 Auf den gegenständlichen Gesellschafterausschluss sind die Regelungen über den Mindestpreis gemäß § 26 Übernahmegesetz nicht anwendbar. Der Gesellschafterausschluss wird gemäß den Regelungen des § 1 GesAusG durchgeführt. Daher sind auch die Preisregeln gemäß § 7 Abs. 3 GesAusG nicht auf den gegenständlichen Gesellschafterausschluss anwendbar.
- 4.4 Die KTM und die PMAG haben zur Ermittlung der Barabfindung eine Unternehmensbewertung der KTM durch die Deloitte Financial Advisory GmbH zum Bewertungsstichtag 16.02.2022 erstellen lassen. Dieser gutachterliche Bericht datiert mit 12.01.2022 (nachstehend kurz „Unternehmensbewertung“ oder „Bewertungsgutachten“).
- 4.5 Im Rahmen der Unternehmensbewertung wurden zur Festlegung der Angemessenheit der Barabfindung verschiedene Komponenten in Betracht gezogen, insbesondere
  - a) Unternehmensbewertung der KTM nach der Discounted Cash Flow Methode (nachstehend kurz "DCF-Methode") gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 (beschlossen am 26.03.2014 mit Wirkung 01.07.2014) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; sowie
  - b) Plausibilisierung der Unternehmensbewertung der KTM mit dem Multiplikator-Verfahren.

## 5. Darstellung und Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

- 5.1 Die Gewährung der Barabfindung für die Anteile an der KTM beruht auf dieser Unternehmensbewertung, welche mit dem Vorstand der KTM sowie mit dem Vorstand des Hauptgesellschafters eingehend erörtert worden ist. Das finale Bewertungsgutachten vom 12.01.2022 wurde dem Vorstand der KTM sowie dem Hauptgesellschafter vor Fassung dieses Gemeinsamen Berichts übermittelt. Bei der Unternehmensbewertung ist die im Folgenden angeführte Methode herangezogen worden.
- 5.2 Die Unternehmensbewertung erfolgte gemäß dem im Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 26.03.2014 festgelegten Methoden und Grundsätze. Als Bewertungsmethode wurde die vom Fachgutachten KFS/BW 1 empfohlene mehrphasige DCF- Methode verwendet. Dabei wurden die künftigen finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows) ermittelt, die zur Bedienung der Eigen- und Fremdkapitalgeber verfügbar sind. Der mit dem Weighted Average Cost of Capital (nachstehend kurz „WACC“) ermittelte Barwert dieser Free Cash Flows ergibt den Gesamtwert des Unternehmens (Enterprise Value), von welchem in weiterer Folge die Nettoverschuldung (Finanzverbindlichkeiten minus verzinsliche Aktiva) sowie der Marktwert der Minderheitenanteile in Abzug gebracht wird und den Equity Value ergibt. Der Unternehmenswert wird unter der Annahme einer unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens ermittelt.
- 5.3 Es wurde eine Aufzinsung des Unternehmenswerts vom technischen Bewertungsstichtag 31.12.2021 auf den 16.02.2022 (Tag der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung) vorgenommen. Die so berechneten Werte wurden mit Multiplikator-Verfahren plausibilisiert.
- 5.4 Die Bewertung der KTM basiert auf der vom Vorstand der KTM erstellten Konzernplanungsrechnungen (Budget 2022, Mittelfristplanung 2023-2024) bestehend aus Plan-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Konzern-Bilanz sowie Plan-Konzern-Cash-Flow-Rechnung. Die Planung wird auf IFRS-Basis erstellt. Das Budget 2022 wurde vom Aufsichtsrat der KTM am 07.12.2021 genehmigt und die Mittelfristplanungen 2023 und 2024 wurden zur Kenntnis genommen. Soweit die der Unternehmensbewertung zugrunde liegenden Annahmen und Planungsdaten nach Beurteilung des Vorstands der KTM und der PMAG unter die Bestimmungen des § 118 Abs. 3 AktG fallen, werden diese im Bewertungsgutachten nur verbal unter Hinweis auf die Ausblendung iSd § 118 Abs. 3 AktG offengelegt.
- 5.5 Für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurde ein risikoloser Basiszins von 0,26 %, eine Marktrisikoprämie von 7,74 % und ein unverschuldetes Beta iHv 0,8 angenommen. Die Zinsparameter wurden zum 10.01.2022 ermittelt. Aufgrund der durchgeführten Analysen und Berechnungen ergibt sich ein periodenspezifischer Zinssatz (WACC) von 6,95 % im Detailplanungszeitraum von 2022 bis 2024 und von 7,06% für die ewige Rente. Durch den Ansatz einer Wachstumsrate iHv 1,25 % beträgt der WACC in der ewigen Rente 5,81 %. Der Unternehmenswert der KTM setzt sich somit wie folgt zusammen:

Summe Barwerte FCF	2.170,6
+ Excess Cash	343,6
+ Zinstragende Forderungen	1,2
Zwischenergebnis (EV) zum 31.12.2021	<u>2.515,4</u>
- Marktwert Minderheitenanteile	(1,1)
- Marktwert Finanzverbindlichkeiten	(546,9)
Zwischenergebnis zum 31.12.2021	<u>1.967,4</u>
Aufzinsungsfaktor	1,011
Marktwert Eigenkapital (100%) zum 16.02.2022	<u>1.989,3</u>
Anzahl ausstehender Aktien (in Mio.)	<u>10,7</u>
Wert pro Aktie zum 16.02.2022 (in EUR)	<u>186,28</u>

5.6 Gemäß KFS/BW 1 ist die mittels DCF-Methode ermittelte Wertbandbreite zu plausibilisieren. Nach der gängigen Bewertungspraxis erfolgt die Plausibilisierung der Bewertung mit Hilfe von kapitalmarktorientierten Multiplikator-Verfahren. Die Multiplikatoren wurden aus der für die Ableitung des Betafaktors verwendeten Peer Group ermittelt. Aufgrund der durchgeführten Multiplikator-Bewertung zeigt sich, dass die im Zuge der Bewertung im Wege der DCF-Methode ermittelten, impliziten EV/Sales-, EV/EBIT- und P/E-Multiplikatoren bei einem Gesamtvergleich mit einer Marktbewertung plausibel sind.

5.7 Bei der vorgenommenen Bewertung der KTM liegen nach Ansicht des Vorstands der PMAG und der KTM besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 GesAusG hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Covid-19 Pandemie vor. In der Planung wurden jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen des weiteren Verlaufs der SARS-CoV-2 Pandemie aufgrund des Auftretens und der globalen Verbreitung der Omikron-Variante und möglicher weiterer Virusmutationen berücksichtigt, da deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar oder quantifizierbar sind. Weiters wurden keine negativen Auswirkungen aufgrund allfälliger Verwerfungen in den Lieferketten und Versorgungsengpässe in der Planung berücksichtigt. Entgegen dieser bestehenden Risiken rechnet das Management der KTM auf Basis der Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertung anhand der verfügbaren Informationen mit keinen signifikanten Absatzrückgängen.

#### 5.8 Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat die Deloitte Financial Advisory GmbH für die KTM inklusive aller Beteiligungen einen Unternehmenswert per 16.02.2022 mit rund MEUR 1.989 (Euro eintausendneunhundertneunundachtzig Millionen) ermittelt. Auf Basis von 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Stück Namensaktien im Nennbetrag von EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) der KTM errechnet sich zum Bewertungsstichtag 16.02.2022 ein Wert von EUR 186,28 (Euro einhundertsechsendachtzig Komma achtundzwanzig) je KTM-Aktie.

Die angebotene Abfindung von EUR 186,28 (Euro einhundertsechsendachtzig Komma achtundzwanzig) je Aktie ist daher unseres Erachtens iSd § 2 Abs. 1 GesAusG angemessen.

## **6. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses**

- 6.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsgesellschafter an der KTM auf die PMAG entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen.
- 6.2 Daher verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch alle übrigen Aktionäre der KTM (Minderheitsgesellschafter) – nicht aber PMAG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der KTM. Gemäß § 5 Abs. 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.
- 6.3 Mit Ausnahme einer 6.346 (sechstausenddreihundertsechundvierzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 6.346,00 (Euro sechstausenddreihundertsechundvierzig) repräsentierenden Beteiligung sind die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch jeweils auf Namen lautende Aktienurkunden verbrieft und die betreffenden Aktionäre auch im Aktienbuch eingetragen, sodass in diesen Fällen der Nachweis der vormaligen Mitgliedschaftsrechte der ausgeschlossenen Aktionäre zur Auszahlung der Barabfindung sichergestellt ist. Im Falle der mit den einer Beteiligung von 6.346 (sechstausenddreihundertsechundvierzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 6.346,00 (Euro sechstausenddreihundertsechundvierzig) entsprechenden und bislang nicht in der Form von Namensaktien verbrieften Mitgliedschaftsrechte besteht noch immer die Möglichkeit durch Vorlage einer entsprechenden Ausbuchungsanzeige ihrer vormaligen Depotbank die Eintragung als Aktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft und die Ausfolgung einer entsprechenden Aktienurkunde zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur bis zur Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch, weil mit diesem Zeitpunkt die betroffenen Aktienurkunden nicht mehr ein Mitgliedschaftsrecht sondern nur den Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verbiefen. Die Gesellschaft wird dazu auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite eine zusätzliche Information für die davon betroffenen vormaligen Aktionäre bereitstellen.

## **7. Bestellung eines Treuhänders – Hintergrund**

- 7.1 Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 w, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 GesAusG tätig werden. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 4.982.803,72 (Euro vier Millionen neunhundertzwei- undachtzigtausendachtunddrei Komma zweiundsiebzig) wird bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt. PMAG kann bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der KTM erwerben. Da für diese Aktien keine Barabfindungsansprüche entstehen, kann sich der Treuhänder noch reduzieren. Gemäß der am 12.01.2022 zwischen der PMAG und der Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH abgeschlossenen Treuhandvereinbarung hat die PMAG dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsgesellschafter zu bezahlen, sofern die PMAG die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs. 2 GesAusG).

## 8. Hinweis auf Anspruch auf angemessene Barabfindung

- 8.1 Jedem Minderheitsgesellschafter steht gemäß § 2 Abs. 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu. Diese Barabfindung und ihre Angemessenheit bzw. Gesetzmäßigkeit wurden in den Punkten 4. und 5. dieses Berichts erläutert und begründet.
- 8.2 Die Richtigkeit des vorliegenden Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung werden von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer geprüft (§ 3 Abs. 2 GesAusG). Über Antrag des Aufsichtsrats der KTM und des Vorstands der PMAG hat das zuständige Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis mit Beschluss vom 10.12.2021 die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., FN 267030 t, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG bestellt. Dieser Beschluss ist diesem Bericht als **Anlage .14** beigefügt.
- 8.3 In der Folge wird auch der Aufsichtsrat der KTM den Ausschluss auf Grundlage des vorliegenden Berichts und des Berichts des sachverständigen Prüfers prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht erstatten (§ 3 Abs. 3 GesAusG).
- 8.4 Folgende Unterlagen werden gemäß § 3 Abs. 5 GesAusG iVm § 108 Abs. 3 bis 5 AktG während mindestens eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der KTM aufgelegt und unter der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der KTM [www.ktm.com](http://www.ktm.com) unter Investor Relations abrufbar sein:
- der Entwurf des Beschlussantrags der PMAG über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter und jeweils der Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats der KTM;
  - der Gemeinsame Bericht des Vorstands der KTM und des Hauptgesellschafters PMAG gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG;
  - der Bericht der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG;
  - der Bericht des Aufsichtsrats der KTM gemäß § 3 Abs. 3 GesAusG;
  - das Bewertungsgutachten Deloitte Financial Advisory GmbH, auf dem die Beurteilung der Angemessenheit der gewährten Barabfindung beruht (§ 3 Abs. 5 Z. 3 GesAusG) in der Fassung gemäß § 3 Abs. 5 Z. 3 iVm § 118 Abs. 3 AktG; sowie
  - die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der KTM für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020.

Die genannten Unterlagen werden überdies in der beschlussfassenden Hauptversammlung aufgelegt (§ 3 Abs. 7 GesAusG).

- 8.5 In der Hauptversammlung der KTM haben der Vorstand der KTM und die PMAG als Hauptgesellschafter den gegenständlichen Bericht vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern (§ 3 Abs. 7 GesAusG). Der Vorstand der KTM hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der KTM sowie der Pläne der PMAG, die zwischen der Erstattung dieses Berichts und dem Zeitpunkt der Hauptversammlung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde (§ 3 Abs. 7 GesAusG).

## **9. Auszahlung der Barabfindung**

- 9.1 Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses im Firmenbuch gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Das ist der Tag der Aufnahme der Bekanntmachung der Eintragung in die Ediktsdatei ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)). Der Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem auf die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der KTM folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden, von der Österreichischen Nationalbank auf ihrer Website veröffentlichten Basiszinssatz verzinst (§ 2 Abs. 2 GesAusG). Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere die der Auszahlung der Barabfindung, trägt PMAG als Hauptgesellschafter (§ 2 Abs. 2 GesAusG).
- 9.2 Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt Zug um Zug gegen Übergabe der Aktienurkunden durch den Hauptgesellschafter oder eine von ihr beauftragte Abwicklungsstelle. Die näheren Details dazu werden spätestens bis zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und die Aktionäre auch in der Hauptversammlung selbst darüber nochmals gesondert informiert werden.

## **10. Hinweis auf das Recht zur Überprüfung der Barabfindung**

- 10.1 Gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG wird darauf hingewiesen, dass ausgeschlossene Minderheitsgesellschafter der KTM gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots beim Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt (vgl. dazu Punkt 9.1), stellen können. Auch ein Minderheitsgesellschafter, der dem Hauptversammlungsbeschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat, ist berechtigt, einen solchen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots zu stellen.
- 10.2 Eine Anfechtung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss kann nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist oder dass die Erläuterungen der Barabfindung in diesem Bericht, im Bericht des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG oder im Bericht des Aufsichtsrats der KTM gemäß § 3 Abs. 3 GesAusG den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (§ 6 Abs. 1 GesAusG).

## **11. Schlussfolgerungen des Vorstands der KTM und der PMAG**

- 11.1 Der Vorstand der KTM und PMAG als Hauptgesellschafter der KTM haben den geplanten Gesellschafterausschluss durch Übertragung der KTM-Aktien der Minderheitsgesellschafter auf die PMAG als Hauptgesellschafter der KTM gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG geprüft und in diesem Bericht den Gesellschafterausschluss dargelegt, erläutert und begründet. Insbesondere ist die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet worden.
- 11.2 PMAG als Hauptgesellschafter der KTM trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss die nachstehenden Feststellungen:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von der PMAG den Minderheitsgesellschaftern für die Übertragung der KTM-Aktien angebotene Barabfindung ist auf Grundlage der von Deloitte Financial Advisory GmbH vorgenommenen Unternehmensbewertung der KTM angemessen.
- Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird von PMAG keinem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der KTM oder dem Vorstand der PMAG ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig werden von der PMAG dem sachverständigen Prüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Deloitte Financial Advisory GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende Vorteile, gewährt.

11.3 Der Vorstand der KTM trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss die nachstehenden Feststellungen:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von PMAG den Minderheitsgesellschaftern für die Übertragung der KTM-Aktien angebotene Barabfindung ist auf Grundlage der von Deloitte Financial Advisory GmbH vorgenommenen Unternehmensbewertung der KTM angemessen.
- Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird seitens der KTM keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der KTM oder dem Vorstand der PMAG ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig werden von KTM dem sachverständigen Prüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Deloitte Financial Advisory GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende, Vorteile gewährt.

**Anlagen:**

- Anlage ./1 Entwurf des Beschlussantrags der PMAG  
 Anlage ./2 Beschlussvorschlag des Vorstands der KTM  
 Anlage ./3 Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats der KTM  
 Anlage ./4 Beschluss des Landes- als Handelsgerichts Ried im Innkreis vom 10.12.2021

Mattighofen, am 12.01.2022

**Vorstand der KTM AG**



Stefan Pierer  
Vorstandsvorsitzender



Hubert Trunkenpolz  
Vorstand



Viktor Sigl  
Vorstand



Philipp Habsburg  
Vorstand



Florian Kecht  
Vorstand



Rudolf Wiesbeck  
Vorstand

Mattighofen, am 12.01.2022

**PIERER Mobility AG**



Stefan Pierer  
Vorstand



Hubert Trunkenpolz  
Vorstand



Friedrich Roithner  
Vorstand



Viktor Sigl  
Vorstand

**KTM AG**

z.Hd. des Vorstands

Herren Dipl.-Ing. Stefan Pierer, Mag. Viktor Sigl, MBA,  
Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz, Ing. Philipp Habsburg,  
Mag. Florian Kecht, Dipl.-Vw. Rudolf Wiesbeck

Stallhofnerstraße 3  
A-5230 Mattighofen

Wels, 12.01.2022

**Beschlussantrag über den Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß GesAusG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 07.12.2021 hat die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter das Verlangen nach § 1 Abs. 1 GesAusG gestellt, die Hauptversammlung der KTM AG möge über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG beschließen.

Der Barabfindungspreis wurde mit EUR 186,28 je Aktie festgesetzt. In weiterer Umsetzung dieses Verlangens beantragt und schlägt die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter vor, dass in der anzuberaumenden außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG am 16.02.2022 ein Beschluss gemäß nachstehendem Entwurf gefasst wird:

*„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG, FN 107673 v, mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels werden gemäß § 1 Abs. 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG übertragen. PIERER Mobility AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 186,28 je Nennbetragsaktie der KTM AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG.“*

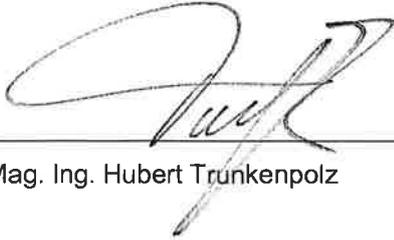
Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Stefan Pierer



Mag. Friedrich Roithner



Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz



Mag. Viktor Sigl, MBA



KTM AG

Beschlussvorschlag des Vorstands zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

## KTM AG

### Beschlussvorschlag des Vorstands gemäß § 108 Aktiengesetz

#### 1. Tagesordnungspunkt:

**Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 1 GesAusG und die Übertragung von deren Aktien der KTM AG auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG, FN 78112 x, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG.**

Der Vorstand der KTM AG schlägt vor, entsprechend dem Vorschlag und Antrag des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 GesAusG zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden

#### **Beschluss**

zu fassen:

Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG, FN 107673 v, mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels werden gemäß § 1 Abs. 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG übertragen. PIERER Mobility AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 186,28 je Nennbetragsaktie der KTM AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG.

KTMAG/aöHV2022

1 / 2



KTM AG

Beschlussvorschlag des Vorstands zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

**Hinweis:**

Die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter der KTM AG hat an den Vorstand der KTM AG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre auf die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt.

Der Vorstand der KTM AG erstattet daher wie vom Hauptgesellschafter vorgeschlagen und beantragt obenstehenden Vorschlag für eine Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss in der außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG am 16.02.2022.

Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsaktionäre der KTM AG auf die PIERER Mobility AG entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen. Gleichzeitig verlieren alle Minderheitsaktionäre der KTM AG – nicht aber die PIERER Mobility AG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der KTM AG.

Mattighofen, im Jänner 2022



Stefan Pierer  
Vorstandsvorsitzender



Viktor Sigl  
Vorstand



Florian Kecht  
Vorstand



Hubert Trunkenpolz  
Vorstand



Philipp Habsburg  
Vorstand



Rudolf Wiesbeck  
Vorstand



KTM AG

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

## KTM AG

### Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates gemäß § 108 Aktiengesetz

#### 1. Tagesordnungspunkt:

**Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 1 GesAusG und die Übertragung von deren Aktien der KTM AG auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG, FN 78112 x, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG.**

Der Aufsichtsrat der KTM AG schlägt vor, entsprechend dem Vorschlag und Antrag des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 GesAusG zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden

#### Beschluss

zu fassen:

Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG, FN 107673 v, mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels werden gemäß § 1 Abs. 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG übertragen. PIERER Mobility AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 186,28 je Nennbetragsaktie der KTM AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG.

KTMAG/aoHV2022

1 / 2

**KTM AG**  
Stallhofnerstraße 3  
5230 Mattighofen, Austria

T: +43 (0)7742 60 00  
F: +43 (0)7742 60 00-303  
W: www.ktmgroup.com

**EUR B.A.:** Deutsche Bank Wien  
**IBAN:** AT22 1910 0000 3944 9000  
**BIC:** DEUTATWW

**USD B.A.:** Deutsche Bank Wien  
**IBAN:** AT30 1910 0000 3944 9050  
**BIC:** DEUTATWW

**EUR B.A.:** Oberbank Mattighofen  
**IBAN:** AT59 1504 1002 1104 2908  
**BIC:** OBKLAT2L

**USD B.A.:** Oberbank Mattighofen  
**IBAN:** AT72 1504 1002 1112 0662  
**BIC:** OBKLAT2L

**UID NR.:** ATU 234 81 505  
**FN:** 107673V  
**GS.:** Ried im Innkreis



KTM AG

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

Hinweis:

Die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter der KTM AG hat an den Vorstand der KTM AG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre auf die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt.

Der Aufsichtsrat der KTM AG erstattet daher wie vom Hauptgesellschafter vorgeschlagen und beantragt obenstehenden Vorschlag für eine Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss in der außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG am 16.02.2022.

Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsaktionäre der KTM AG auf die PIERER Mobility AG entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen. Gleichzeitig verlieren alle Minderheitsaktionäre der KTM AG – nicht aber die PIERER Mobility AG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der KTM AG.

Mattighofen, im Jänner 2022

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Mag. Friedrich Roithner



LANDESGERICHT RIED IM INNKREIS

**FN 107673 v**  
**16 Fr 4346/21 z - 3**  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bahnhofstraße 56  
4910 Ried im Innkreis  
Tel.: +43(0)57 60121-51611

KTM AG  
Stallhofner Straße 3  
5230 Mattighofen

## BESCHLUSS

### **FIRMENBUCHSACHE:**

KTM AG  
Stallhofner Straße 3  
5230 Mattighofen  
Sitz in politischer Gemeinde Mattighofen

### **Wegen:**

Antrag auf Überprüfung der Barabfindung, eingelangt am 7. Dezember 2021

Zum Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG wird die **Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**,  
Wagramer Straße 19, 1220 Wien, FN 267030t, bestellt.

---

**Landesgericht Ried im Innkreis, Gerichtsabteilung 6**  
**Ried im Innkreis, 10. Dezember 2021**  
**Dr. Walter Koller, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG